

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 10.

Weimar.

21. April 1906.

Inhalt: Nachtrag vom 16. April 1906 zu der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1902, betreffend die Bedingungen für ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in den Großherzoglich Sächsischen Landesheilstätten in Jena, Seite 185. — Ministerialbekanntmachung, betr. Übertragung der Geschäfte der Verwaltung des Justizial-B. Staats in Weiba, Seite 186. — Ministerialbekanntmachung, betr. Entziehung der Rechtsfähigkeit an die landwirtschaftliche Genossenschaft für das Großherzogtum Sachsen, Seite 186. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Erhebung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Reiniger-Versicherungskasse des Großherzogtums Sachsen, Seite 186. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Geizblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 187.

[36]

Nachtrag

vom 16. April 1906 zu der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1902, betreffend die Bedingungen für ärztliche Behandlung, Wartung und Verpflegung Kranker in den Großherzoglich Sächsischen Landesheilstätten in Jena.

I.

Vom 1. Mai 1906 gelten für die Aufnahme, Behandlung und Verpflegung Kranker in den Klassen Ia und Ib (vgl. Ziffer 16 der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1902) der klinischen Landesanstalten in Jena (medizinische, chirurgische, Augen-, Ohren-, Frauenklinik) folgende Bestimmungen:

1. Die Aufnahme ist bei dem Direktor der betreffenden Klinik nachzusuchen. Die aufgenommenen Kranken werden im Gegensatz zu den in den allgemeinen Krankensälen untergebrachten und am zweiten Anstaltszweig befestigten Kranken als Privatkranken bezeichnet. Die Privatkranken der Klasse Ia erhalten ein Zimmer für sich allein, die der Klasse Ib ein Zimmer mit noch einem, höchstens noch zwei Kranken zusammen. Soweit nicht ärztlicher-